

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3983

Urteil Nr. 6/2007
vom 11. Januar 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 120 des Erbschaftssteuergesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 2. Mai 2006 in Sachen J. Ruzette und anderer gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 10. Mai 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 120 des Erbschaftssteuergesetzbuches in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 9. Juli 2004 geltenden Fassung, in Verbindung mit Artikel 20 des Erbschaftssteuergesetzbuches, gegen die Artikel 10 und 11 der belgischen Verfassung, indem sie die Gleichheit der Rechtsunterworfenen verletzen, insofern die Anwendung des vorerwähnten Artikels 120 des Erbschaftssteuergesetzbuches in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 9. Juli 2004 geltenden Fassung, in Verbindung mit Artikel 20 des Erbschaftssteuergesetzbuches, dazu führt, dass ein Richter im Gegensatz zu dem für eine im Gerichtsgesetzbuch geregelte Begutachtung Zutreffenden keine einzige Kontrolle über die durch die Sachverständigen im Verfahren der vorhergehenden Schätzung erfolgte Wertermittlung ausüben kann? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 120 des Erbschaftssteuergesetzbuches - in der vor der Gesetzesänderung vom 9. Juli 2004 anwendbaren Fassung und in Verbindung mit Artikel 20 desselben Gesetzbuches - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem er dazu führe, dass ein Richter im Gegensatz zu dem, was bei einer durch das Gerichtsgesetzbuch geregelten Begutachtung der Fall sei, keinerlei Kontrolle angesichts der Wertermittlung durch die Sachverständigen in dem Verfahren der vorhergehenden Schätzung ausüben könne.

Die Frage fordert einen Vergleich heraus zwischen der Situation Steuerpflichtiger, deren Erbgüter, was die Erbschaftssteuern angeht, auf ihren Antrag hin und auf ihre Kosten einer vorhergehenden Schätzung unterworfen werden, und der Situation von Personen, die im Rahmen eines gemeinrechtlichen Verfahrens mit einer Begutachtung konfrontiert werden. In dieser Hinsicht sind die genannten Kategorien von Personen miteinander vergleichbar, insbesondere was die Beurteilungsbefugnis des Richters hinsichtlich der Begutachtung angeht.

B.2.1. Artikel 20 ist Teil von Abschnitt I (allgemeine Regeln) von Kapitel III (Bewertung der steuerbaren Aktiva) des ersten Buches (Steuern bei Erbschaft und Übertragung im Todesfall) des Erbschaftssteuergesetzbuches.

Er bietet all denjenigen, die zur Erbfallanmeldung gehalten sind, die Möglichkeit, auf ihren Antrag hin und auf ihre Kosten vor der Anmeldung und spätestens vor Ablauf der Einreichungsfrist eine vorhergehende Schätzung der steuerbaren Aktiva durchführen zu lassen.

Diese Bestimmung lautet:

« Die Erben, Gesamtvermächtnisnehmer und Beschenkten sowie im Allgemeinen all diejenigen, die zur Erbfallanmeldung gehalten sind, können vor der Anmeldung und spätestens vor Ablauf der Einreichungsfrist beantragen, dass auf ihre Kosten die Bewertung der Gesamtheit oder eines Teils der Erbgüter, die sich in Belgien befinden und die zu ihrem Verkaufswert angemeldet werden müssen oder können, durchgeführt wird.

Sie teile ihre diesbezügliche Entscheidung per Einschreiben an den Einnehmer des Amtes, wo die Anmeldung einzureichen ist, mit.

Es wird gemäß den Artikeln 113 bis 120 und 122 verfahren.

Die Bewertung ist endgültig und dient als Grundlage für die Steuerfestsetzung ».

B.2.2. Artikel 120 ist Teil von Abschnitt III (Kontrollschätzung) von Kapitel XII (Beweismittel) des ersten Buches (Steuern bei Erbschaft und Übertragung im Todesfall) des Erbschaftssteuergesetzbuches.

Er bestimmt, dass die Entscheidung der Sachverständigen nicht rechtsmittelfähig ist, und regelt die Modalitäten bezüglich der vom Einnehmer der Erbschaftssteuern oder von einer Partei erhobenen Klage auf Nichtigerklärung der vorhergehenden Schätzung.

Vor ihrer Abänderung durch Artikel 34 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 lautete diese Bestimmung:

« Die Entscheidung der Sachverständigen ist nicht rechtsmittelfähig. Der Einnehmer oder die Partei kann jedoch ihre Nichtigerklärung beantragen wegen Übertretung des Gesetzes, wegen materiellen Irrtums oder wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften. Die Klage ist zur Vermeidung des Verfalls innerhalb eines Monats ab der Zustellung des Berichts zu erheben; sie wird bei dem - gemäß den ordentlichen Regeln zuständigen - Gericht des in Absatz 1 von

Artikel 114 erwähnten Ortes anhängig gemacht. Wird die Nichtigklärung ausgesprochen, so ordnet das Gericht im selben Urteil von Amts wegen eine neue Schätzung an ».

B.2.3. Die Rolle des Richters im System der vorhergehenden Schätzung hinsichtlich der Steuern bei Erbschaft und Übertragung im Todesfall beschränkt sich - wenn keine Einigung erzielt wird - auf die Bestellung von einem oder drei Sachverständigen (Artikel 114), die Beurteilung eventueller Anträge auf Ablehnung des (der) so bestellten Sachverständigen (Artikel 116) und die Beurteilung von Anträgen auf Nichtigklärung der Schätzung « wegen Übertretung des Gesetzes, wegen materiellen Irrtums oder wegen Verletzung wesentlicher Formvorschriften ». Im Falle der Nichtigklärung aus einem der vorerwähnten Gründe wird durch das Gericht eine neue Schätzung angeordnet (Artikel 120).

Der Richter kann die Wertermittlung des (der) Sachverständigen nicht beurteilen. Unter Ausnahme der im Gesetz aufgeführten Gründe für eine Nichtigklärung der Schätzung kann die Arbeit des (der) Sachverständigen nicht beanstandet werden, und gegen die Entscheidung des (der) Sachverständigen ist keine Berufung möglich (Artikel 120). Außerdem ist die Bewertung endgültig und dient sie als Grundlage für die Steuerfestsetzung (Artikel 20).

B.3. Im gemeinrechtlichen System des Gerichtsgesetzbuches wird ausdrücklich bestimmt, dass die Sachverständigen ihren Auftrag « unter Aufsicht des Richters » erfüllen (Artikel 973 des Gerichtsgesetzbuches). Wenn der Richter durch den Bericht nicht ausreichend informiert wird, kann er eine ergänzende oder eine neue Begutachtung anordnen (Artikel 987).

Artikel 986 des Gerichtsgesetzbuches lautet:

« Die Richter sind nicht verpflichtet, dem Gutachten der Sachverständigen zu folgen, wenn es nicht mit ihrer Überzeugung vereinbar ist ».

B.4.1. Mit der vorhergehenden Schätzung wird auf eine korrekte Bewertung der steuerbaren Aktiva im Bereich der Steuern bei Erbschaft und Übertragung im Todesfall abgezielt.

Der Umstand, dass dabei von den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Begutachtung abgewichen wird, beinhaltet an sich keine Missachtung des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes.

B.4.2. Die vorhergehende Schätzung soll gewährleisten, dass gemäß Artikel 19 des Erbschaftssteuergesetzbuches von einer Schätzung des Verkaufswertes des den Steuern bei Erbschaft und Übertragung im Todesfall unterliegenden Vermögens ausgegangen wird. Indem sie auf das Verfahren der vorhergehenden Schätzung zurückgreifen, vermeiden die Steuerpflichtigen jede Beanstandung, weil diese Schätzung grundsätzlich definitiv ist, außer im Falle der Nichtigerklärung gemäß Artikel 120 desselben Gesetzbuches, und als Grundlage für die Steuerfestsetzung dienen wird.

Die vorhergehende Schätzung der Aktiva ist entscheidend für die Entstehung der Erbschaftssteuern. Sie kann auf Antrag und auf Kosten all derjenigen, die zur Erbfallanmeldung gehalten sind, und gemäß den Modalitäten der Kontrollschätzung durchgeführt werden (Artikel 113 bis 120 und 122).

B.4.3. Aus den Artikeln 119 und 120 geht hervor, dass die Feststellungen des (der) Sachverständigen nicht diskutiert werden können und dass der Richter die Wertermittlung der Sachverständigen nicht revidieren kann. Er kann nur noch eine neue Schätzung anordnen, wenn er feststellt, dass das Gesetz übertreten wurde, dass ein materieller Irrtum vorliegt oder dass eine wesentliche Formvorschrift nicht eingehalten wurde.

B.4.4. Indem der Richter, im Gegensatz zu dem für eine im Gerichtsgesetzbuch geregelte Begutachtung Zutreffenden, keine einzige Kontrolle ausüben kann über die in dem Verfahren im Sinne von Artikel 120 in Verbindung mit Artikel 20 des Erbschaftssteuergesetzbuches durch die Sachverständigen erfolgte Wertermittlung, sind diese Artikel demnach nicht vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Der Umstand, dass das Verfahren der vorhergehenden Schätzung den Steuerpflichtigen die Sicherheit bietet, dass der Wert ihrer Erbfallanmeldung für den Einnehmer der Erbschaftssteuern verbindlich ist, und ihre Erbfallanmeldung vorkommendenfalls gemäß Artikel 120 des Erbschaftssteuergesetzbuches nur noch für nichtig erklärt werden kann, rechtfertigt nicht hinreichend, dass eine solche, vom allgemeinen Recht abweichende Behandlung vorgesehen ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 120 des Erbschaftssteuergesetzbuches in der vor der Gesetzesänderung vom 9. Juli 2004 anwendbaren Fassung, in Verbindung mit Artikel 20 desselben Gesetzbuches, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts